

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1890

58 (28.2.1890)

Beilage zu Nr. 58 der Karlsruher Zeitung.

Freitag, 28. Februar 1890.

Badischer Landtag.

Karlsruhe, 27. Febr. 7. öffentliche Sitzung der Ersten Kammer vom 26. Febr. Unserem vorläufigen Bericht von gestern haben wir über die Verathung des Berichts der Budgetkommission betr. die Petition des Demokratischen Vereins in Mannheim wegen Herabsetzung der Liegenschaftsaccise nachzutragen:

Der Berichterstatter, Freiherr v. Müdt, weist, indem er im allgemeinen auf den gedruckt vorliegenden Kommissionsbericht Bezug nimmt, darauf hin, daß die Abschaffung oder Herabsetzung der Liegenschaftsaccise schon wiederholt den Gegenstand der ständischen Verathung gebildet habe. Schon in den 30er Jahren sei namentlich auf dem Lande das Bestreben auf Abschaffung dieser Accise hervorgetreten, doch habe die diesen Gegenstand betreffende Motion des Abg. Duttlinger in der Zweiten Kammer den gewünschten Erfolg nicht gehabt, da zwar die Liegenschaftsaccise von allen Seiten verurtheilt wurde, der Antrag auf Aufhebung derselben aber mit Rücksicht auf die Lage des Staatshaushalts die Zustimmung der Mehrheit nicht gefunden habe. In der Folge sei jedoch durch das Gesetz vom 17. Juli 1848 die Accise von 1 1/2 Kreuzer auf 1 Kreuzer vom Gulden ermäßigt worden; dieses Gesetz sei aber nicht zum Vollzug gelangt und durch spätere Gesetze wieder aufgehoben worden. Auch in der neueren Zeit habe die Herabsetzung der Liegenschaftsaccise gelegentlich der Beschlüsse zu den von der Großh. Regierung vorgelegten Ergebnissen der Erhebungen über die Lage der Landwirtschaft dieses hohen Landes wieder beschäftigt und es sei damals seitens des Herrn Berichterstatters eine Herabsetzung dieser Accise warm vertreten worden, hauptsächlich deshalb, weil es für unbillig zu erachten sei, den Verkehr mit Liegenschaften durch eine Accise zu belasten, während der Verkehr mit anderen Objecten einer Abgabe nicht unterliege. Bei den aus diesem Anlaß seitens der Großh. Regierung angestellten Erhebungen habe sich jedoch ergeben, daß eine Herabsetzung dieser Accise nicht der Landwirtschaft, sondern vornehmlich den größeren Städten zu gute kommen würde, da die Accise hauptsächlich von den Städten getragen werde.

Zur Begründung der Petition werde in derselben ausgeführt, daß in keinem andern Staat auf dem Verkehr mit Liegenschaften eine so hohe Steuer ruhe und daß die Accise den Verkehr mit Liegenschaften erschwere, während man im Uebrigen bemüht sei, den Verkehr zu erleichtern; es werde deshalb in der Petition die Herabsetzung der Liegenschaftsaccise auf höchstens 1 % der Werthsumme angestrebt. Ferner bezwecke die Petition die Ueberweisung der Hälfte des Ertrags dieser Accise an die Gemeinde, in welcher der Umsatz stattfindet, und es werde zu diesem Zweck auf die den Gemeinden obliegenden großen Opfer und Lasten hingewiesen.

Es müsse nun zwar anerkannt werden, daß theoretisch die Liegenschaftsaccise mit 2 1/2 Proz. des Preises sehr hoch bemessen sei; auch sei es richtig, daß mit Ausnahme von Elsaß-Lothringen die Accise in den andern deutschen Staaten zum Theil erheblich niedriger sei als bei uns. Auf den letzteren Punkt dürfe aber ein ausschließliches Gewicht nicht gelegt werden; ein Vergleich mit andern Staaten könne nur dann eine richtige Grundlage für die Beurtheilung abgeben, wenn gleichzeitig das gesammte Steuersystem der beiden Staaten in Rücksicht gezogen werde. Sodann müsse der Petition gegenüber doch darauf hingewiesen werden, daß durch die Wörtensteuer und die Wechselstempelsteuer auch der Verkehr mit andern Werthobjecten getroffen werde. Hauptsächlich aber dürfe, auch wenn zugegeben werden könne, daß theoretisch eine Herabsetzung dieser Accise als wünschenswerth zu bezeichnen sei, der praktische Gesichtspunkt nicht außer Augen gelassen werden. Die Liegenschaftsaccise ertrage gegenwärtig rund 2 1/2 Millionen Mark jährlich; bei der beantragten Herabsetzung der Accise auf 1 Proz. würde der Ausfall der Staatskasse somit 1 1/2 Millionen Mark jährlich, und bei der gleichzeitig gewünschten hälftigen Zuweisung an die Gemeinde sogar 2 Millionen Mark betragen. Eine Deckung dieses Ausfalls durch erhöhten Umsatz, wie seitens der Petenten angenommen werde, sei nicht zu erwarten, ganz abgesehen von der Frage, ob ein solcher erhöhter Umsatz überhaupt für wünschenswerth erachtet werden könne, und ob nicht vielmehr im Interesse der Stabilität des liegenschaftlichen Besitzes in einer höheren Accise ein erwünschtes Mittel gegen Auswüchse der Speculation, insbesondere die Hofmeierei erblickt werden müsse. Jedenfalls müßte der im Fall der Herabsetzung der Accise für die Staatskasse entstehende Ausfall auf einem andern Weg Deckung finden; da aber, wie erwähnt, die Accise hauptsächlich von den Städten getragen werde, würde jede Art der Deckung dieses Ausfalls durch Einführung einer neuen Steuer oder Erhöhung einer bestehenden nur eine Verschiebung der Steuerpflicht zu Ungunsten der ländlichen Bevölkerung bewirken, was nicht für wünschenswerth erachtet werden könne.

Die von den Petenten weiter gewünschte Ueberweisung des hälftigen Ertrags der Accise an die Gemeinden würde aus dem eben erwähnten Grunde nur den an sich leistungsfähigeren größeren Städten zugute kommen. Wenn aber die Gewährung einer Erleichterung an die Gemeinden nach der Lage des Staatshaushalts überhaupt in

Betracht kommen könnte, so müßte ein anderer Weg gewählt werden, damit eine solche Wohlthat nicht nur den großen, sondern auch den kleinen Gemeinden zu Theil würde.

Was endlich die in der Petition gleichfalls gestreifte Frage der Regelung des Gewährgebietsystems betreffe, so müsse zugegeben werden, daß hier eine Remedur angezeigt sei. Doch liege kein Anlaß vor, im gegenwärtigen Zeitpunkt hierauf näher einzugehen, da mit Einführung des neuen deutschen Civilgesetzbuchs bezw. der neuen Grundbuchordnung eine Aenderung in diesem Punkt ja doch einzutreten haben werde.

Redner könne sich dahin zusammenfassen, daß die Herabsetzung der Liegenschaftsaccise theoretisch zwar manches für sich habe, im gegenwärtigen Augenblick aber mit Rücksicht auf die Lage des Staatshaushalts nicht angezeigt erscheine, und er beantrage daher namens der Budgetkommission, über die Petition zur Tagesordnung überzugehen.

Kommerzienrath Dissené kam sich zwar in den wesentlichen Punkten mit den Ausführungen des Herrn Referenten, nicht aber mit dem Antrag auf Uebergang zur Tagesordnung einverstanden erklären. Wenn er auch die bei der Verhandlung des andern hohen Hauses über die vorliegende Petition hervorgetretenen Besorgnisse, die nach den Ausführungen des Herrn Berichterstatters auch von der Kommission getheilt zu werden schienen, daß nämlich durch die Herabsetzung der Accise die Speculation befördert werden würde, nicht für begründet erachten könne, da seiner Ansicht nach die Höhe dieser Accise auf die Speculation einen Einfluß nicht ausübe, so müsse er doch im übrigen dem Herrn Vorredner beistimmen. Aus finanziellen Gründen könne die Aufhebung oder Ermäßigung dieser Accise zur Zeit nicht in's Auge gefaßt werden, auch könne aus denselben Gründen die theilweise Ueberweisung des Ertrags derselben an die Gemeinde jetzt nicht in Frage kommen. An sich gehe aber doch auch die Kommission davon aus, daß die Aufhebung der Liegenschaftsaccise als wünschenswerth betrachtet werden müsse, und deshalb hätte Redner nicht den Antrag auf Uebergang zur Tagesordnung, sondern, wenn auch nicht die empfehlende Ueberweisung der Petition an die Regierung, so doch die Ueberweisung zur Kenntnisaufnahme als der Tendenz des Kommissionsberichts entsprechender erachtet. Mit dem beantragten Uebergang zur Tagesordnung werde der Gedanke an eine Ermäßigung oder Aufhebung der Accise ein für allemal zurückgewiesen, während durch die Ueberweisung der Petition zur Kenntnisaufnahme das Ersuchen an die Regierung einen Ausdruck gefunden haben würde, die Angelegenheit einer wohlwollenden Erwägung zu unterziehen und in dem ihr geeignet scheinenden Zeitpunkt auf eine Ermäßigung oder Aufhebung dieser Accise Bedacht zu nehmen.

Herr v. Göler bedauert, daß der Herr Vorredner, der dem vorliegenden Gegenstand schon seit einer Reihe von Jahren seine Aufmerksamkeit gewidmet habe, verhindert gewesen sei, an der Kommissionsberathung theilzunehmen. Materiell bestrehe ja keine Differenz zwischen der Ansicht des Herrn Vorredners und der Kommission, nur formell, nämlich hinsichtlich des Schlusstrahls seien die Ansichten divergirend. Wenn der Herr Vorredner glaube, daß der Antrag auf Uebergang zur Tagesordnung nicht gerechtfertigt sei, weil auch die Kommission von der theoretischen Verwerflichkeit der Liegenschaftsaccise ausgehe, so sei das wohl darauf zurückzuführen, daß über die Aufgabe, die diesem hohen Hause Petitionen gegenüber zukomme, eine verschiedene Auffassung bestrebe. Nach Redners Auffassung sei es Pflicht gerade dieses Hauses, gegenüber Petitionen, die, wie das manchmal der Fall sei, nicht ganz einfacher Natur seien, deren Behandlung je nach den Zeitläuften eine etwas peinliche Sache sei, eine ganz klare Stellung zu nehmen und nicht durch die Fassung des Beschlusses der Regierung die Stellungnahme zu der Petition allein zu überlassen. Da nun die Kommission sowohl als auch Redner sich darüber völlig klar sei, daß aus praktischen Gründen die vorliegende Petition ganz unannehmbar sei, halte er es für die Pflicht dieses Hauses, dies durch den Antrag der Kommission unzweideutig zum Ausdruck zu bringen und nicht die Stellungnahme dieses Hauses zu der Petition durch die von dem Herrn Vorredner angeregte Ueberweisung zur Kenntnisaufnahme zweifelhaft zu lassen. Er bitte deshalb um Annahme des Kommissionsantrags.

Finanzminister Dr. Ellstätter kam sich mit dem Antrag der Budgetkommission nur durchaus einverstanden erklären, und zwar aus den Gründen, die in dem gedruckten Kommissionsbericht und in der mündlichen Darstellung des Herrn Berichterstatters bereits zum Ausdruck gelangten und denen er kaum noch etwas hinzuzufügen habe. Gleichwohl ergreife er gerne die Gelegenheit, sich über die Frage der Aufhebung oder Ermäßigung der Liegenschaftsaccise hier auszusprechen.

Wenn es sich darum handeln würde, die Liegenschaftsaccise bei uns neu einzuführen, wäre allerdings eine sorgfältige Prüfung der in dem Verlauf der Debatte bereits hervorgehobenen volkswirtschaftlichen und finanzpolitischen Bedenken gegen diese Accise geboten. Darum aber handle es sich heute nicht, vielmehr sei die Frage lediglich die, ob eine Staatseinnahmequelle, die seit langem bestehe, aufgehoben und dadurch eine Lücke in dem Staats-

haushalt geschaffen werden solle. Letzteres sei aber unmöglich, ohne daß für die verschwindende Einnahmequelle ein Ersatz geschaffen werde; es wäre also die Einführung einer neuen Steuer oder die Erhöhung einer anderen Steuer geboten. Er könne es aber nicht für rathsam erachten, weder eine bestehende andere Steuer zu erhöhen, noch eine neue Steuer einzuführen zum Ersatz für diese alt eingelebte und darum weniger drückend empfundene Abgabe. Die Aufhebung oder Ermäßigung dieser Accise würde aber auch von der großen Mehrheit der Bevölkerung gar nicht als eine Erleichterung empfunden werden, da die große Mehrheit des Volks gar nicht gewiß sei, ob sie je in die Lage komme, aus dieser Erleichterung einen Vortheil zu ziehen. Es bliebe daher nur die theoretische Befriedigung Derjenigen, die von der Verwerflichkeit dieser Accise überzeugt seien; praktisch würde aber eine Befriedigung über den Steuernachlass nirgends empfunden, schon deshalb, weil sich nicht ein für allemal berechnen lasse, wem der Vortheil zufalle, ob dem Erwerber oder dem Verkäufer. Die gleiche theoretische Befriedigung werde man aber auch in der Erwägung finden müssen, daß eine alt eingelebte, wenn auch theoretisch verwerfliche Steuer mindestens ebenso gut ist, als eine theoretisch gute neue Steuer. Wenn man nicht in der Lage sei, eine Steuer ohne Ersatz aufzuheben, müsse man sich schon aus diesem letzteren Grunde hüten, auf diesem Gebiete zu experimentiren. Auch sei nicht zu vergessen, daß seit jener Zeit, in welcher die auf Abschaffung der Liegenschaftsaccise gerichteten Bestrebungen erstmals aufstiegen, in der Würdigung der indirekten Steuern und Gebühren eine Wandelung eingetreten sei.

Bei der gegenwärtigen Lage des Staatshaushalts könnten die Bestrebungen auf Steuerermäßigung eine Aussicht auf Erfolg überhaupt nicht haben; zunächst müsse abgewartet werden, wie sich in der Zukunft die finanzielle Lage des Staates gestalte, insbesondere ob bezüglich der Ueberweisungen seitens des Reichs auf eine gewisse Nachhaltigkeit gerechnet werden könne. Treffe letzteres einmal zu, dann werde man sich allerdings fragen können, wo und wie Erleichterungen eintreten könnten. Dann aber glaube er, daß in manchen anderen Richtungen Erleichterungen dringender geboten sein werden, als auf dem hier in Frage stehenden Gebiet.

Wenn seitens der Petenten angenommen werde, daß eine Ermäßigung der Liegenschaftsaccise eine Erhöhung des Umsatzes in Liegenschaften zur Folge haben würde, so scheine dies sehr zweifelhaft; jedenfalls müsse er bezweifeln, daß eine Erhöhung des Umsatzes in Liegenschaften in dem Maße eintreten werde, daß dadurch der durch die Ermäßigung der Accise eintretende Ausfall ausgeglichen würde. Daß die bestehende Liegenschaftsaccise einen Einfluß auf die Stabilität des Grundbesitzes ausübe und daß die Aufhebung oder Ermäßigung dieser Accise die Speculation befördern würde, glaubt Redner auf Grund seiner Erfahrungen behaupten zu können; denn erfahrungsgemäß würden Liegenschaftskäufe häufig nachträglich wieder aufgehoben, offenbar, weil dem Käufer die sofortige Baarzahlung der Accise obliege. Vom volkswirtschaftlichen Standpunkt aus könne diese Hemmung der Speculation in Liegenschaften nur als wünschenswerth bezeichnet werden.

Aus diesen Gründen scheine ihm der Antrag der Kommission auf Uebergang zur Tagesordnung durchaus gerechtfertigt und er könne bezüglich desselben nur seine volle Befriedigung aussprechen. Denn da, wo man nach Lage der Verhältnisse nicht daran denken könne, einer Petition eine praktische Folge zu geben, sei der Antrag auf Uebergang zur Tagesordnung, nicht die Ueberweisung zur Kenntnisaufnahme an die Regierung am Platze. Der Antrag der Kommission schließe ja nicht aus, daß die Regierung in gewisser Beziehung im gegebenen Zeitpunkt der angeregten Frage näher trete.

Herr Ferdinand v. Bodman steht der Petition, soweit in derselben die Ueberweisung der Hälfte des Ertrags der Liegenschaftsaccise an die Gemeinden gewünscht wird, sympathisch gegenüber, denn die Nothwendigkeit trete immer mehr zu Tage, daß den Gemeinden neue Einnahmequellen zugewiesen werden müßten. Für jetzt verhindere freilich der große Ausfall, den die Staatskasse erleiden würde und für den ein Ersatz geschaffen werden müßte, der Verwirklichung dieses Gedankens näher zu treten.

Von dem Herrn Berichterstatter sei schon darauf hingewiesen worden, daß die Aufhebung oder Ermäßigung der Liegenschaftsaccise in erster Reihe den Städten zugute kommen werde. Da aber ohnehin das städtische Gelände eine erhebliche größere Werthsteigerung erfahren habe als die Grundstücke auf dem Lande, glaube er, daß eine Herabsetzung der Liegenschaftsaccise nur gleichzeitig mit einer Revision des Grund- und Häusersteuergesetzes in der Richtung, daß zwischen ländlichen und städtischem Grundstücken ein Unterschied statuiert werde, in's Auge gefaßt werden könne. Bei einer Neuregelung der Liegenschaftsaccise werde dann auch der f. Ft. in diesem Hause vom Grafen v. Berlichingen gemachte Vorschlag, Grundstücke bis zu einem gewissen Minimalwerth accisfrei zu lassen und von da ab eine progressive Accise zu erheben, nicht außer Acht gelassen werden dürfen. Auch dürfe eine Reform der Liegenschaftsaccise nicht dazu führen, das

Grundbesitz noch mehr zu mobilisieren, als dies jetzt schon der Fall ist.

Was die vorhin gestreifte Frage einer Aenderung der Gewährgebühren betreffe, so würde Redner eine solche Aenderung nur lebhaft begreifen können, da das heute geltende System keineswegs unanfechtbar sei. Mit Rücksicht auf die bevorstehende Neuordnung unseres gesamten Grundbuchwesens werde aber besser dieser Gegenstand erst bei jenem Anlaß seine Neuordnung finden.

Daß die vorliegende Petition, deren Endziel doch lediglich die Abwälzung einer Last von den meist begüterten Grundbesitzern auf die Minderbegüterten sei, von einem demokratischen Verein ausgehe, habe ihn eigentümlich berührt, da diese Partei doch sonst die Entlastung der Minderbegüterten zu erstreben vorgebe. Redner hätte von einem demokratischen Verein eher einen entgegengesetzten Antrag erwartet. Auch habe er geglaubt, daß nach demokratischen Prinzipien eher eine Erleichterung des Liegenschaftsverkehrs als eine Erleichterung desselben anzustreben sei; auch hierin sei er durch die eingebrachte Petition eines andern belehrt worden.

Redner wiederholt, daß er eine isolirte Aenderung der Liegenschaftsaccise nicht für angezeigt erachten könne, und empfiehlt den Kommissionsantrag.

Kommerzienrath Sander hält ebenfalls den Uebergang zur Tagesordnung für gerechtfertigt, wenn auch nicht lediglich aus den bisher hervorgehobenen finanziellen Gründen. Nach seiner Uebersetzung gründe sich, wie die Verhältnisse heute liegen, über kurz oder lang die Nothwendigkeit einer durchgreifenden Neuordnung unseres gesamten Steuerwesens zum Zweck einer größeren Entlastung der unbemittelten Klasse ergeben, und dann werde auch Anlaß vorhanden sein, die Herabsetzung oder Aufhebung der Liegenschaftsaccise in Erwägung zu ziehen.

Dem Herrn Finanzminister müsse er in einem Punkt widersprechen. Wenn derselbe nämlich glaube, daß die Aufhebung der Liegenschaftsaccise keine Befriedigung hervorrufen werde, so wolle er nur an den Fabrikarbeiter, Tagelöhner u. erinnern, der in der Lage sei, sich ein eigenes Heim zu erwerben. Wenn der Erwerb von Arbeiterwohnungen einmal accisefrei sein werde, was sicher später kommen werde, wie ja auch das geringe Einkommen jetzt schon von der Einkommensteuer frei sei, so werde diese Erleichterung sicher von einer großen Klasse wohlthätig empfunden werden.

Die von den Petenten erstrebte Entlastung der Gemeinden könne auch er nur als erwünscht bezeichnen; doch glaubt Redner, daß der in der Petition vorgeschlagene Weg, die Ueberweisung des häftigen Ertrags der Liegenschaftsaccise an die Gemeinden, für diese von keinen nennenswerthen Folgen sein würde. Eine Ueberweisung der Häusersteuer an die Gemeinden würde in dieser Beziehung schwerer ins Gewicht fallen.

Redner wiederholt, daß er eine partielle Aenderung unseres Steuerwesens nicht für angezeigt halte, daß vielmehr auch mit der Herabsetzung der Liegenschaftsaccise zuwarten sei, bis eine generelle Aenderung unseres Steuerwesens nöthig falle.

Kommerzienrath Dissen erwidert dem Herrn v. Göler, daß wenn dieser für die Kommission das Recht in Anspruch genommen habe, durch den von ihr gestellten Antrag ihre Ansicht völlig klar zu stellen, er dasselbe Recht für sich in Anspruch nehmen müsse. Wenn ihm aber eine Bestrebung richtig erscheine, so suche er sie auch zur Durchführung zu bringen, wenn auch nicht sofort, so doch später, und in diesem Sinne hätte er gewünscht, daß ein Antrag auf Ueberweisung zur Kenntnissnahme gestellt worden wäre. — Mit dem Herrn Finanzminister sei Redner darin vollständig einverstanden, daß im gegenwärtigen Zeitpunkt an eine Herabsetzung dieser Accise nicht gedacht werden könne, und daß ein Experimentiren auf diesem Gebiet erst in Frage kommen könne, wenn im Staatshaushalt eine größere Stabilität eingetreten sein werde.

Die Abwälzung der Verantwortung auf die Regierung, die in seiner Stellungnahme gegenüber der Petition gefunden zu werden scheine, habe ihm durchaus fern gelegen; auch sei der Umstand, daß die Petition von dem Demokratischen Verein in Mannheim eingebracht sei, für seine Stellungnahme ohne jede Bedeutung, da er diesem Vereine durchaus fern stehe.

Gegenüber den Ausführungen des Herrn v. Bodman weist Redner darauf hin, daß es sich bei der Frage nach einer Ermäßigung der Liegenschaftsaccise durchaus nicht vorzugsweise um begüterte Leute handle, da ein Bauer deshalb, weil er ein vielleicht hoch verschuldetes Grundstück besitze, doch sicher nicht zu der begüterten Klasse gerechnet werden könne. Dasselbe gelte für die Städte und die Grundbesitzer in den Städten. Eine Ermäßigung der Liegenschaftsaccise würde daher keineswegs lediglich den Begüterten zum Vortheil gereichen. Er sei somit nicht in der Lage, dem Kommissionsantrag zuzustimmen, wenn er auch einen Gegenantrag zu stellen bei dessen voraussichtlicher Erfolglosigkeit unterlasse.

Seheimerath Dr. v. Holtz macht darauf aufmerksam, daß durch den Antrag der Kommission nicht wie der Herr Vorredner anzunehmen scheine, die Frage einer Ermäßigung der Liegenschaftsaccise für jetzt und allezeit abgewiesen werden solle. Diese Frage sei zweifellos näherer Erwägung und Prüfung würdig. Durch den Antrag der Kommission solle nur der Annahme entgegengetreten werden, als ob die Meinung dieses Hauses dahin gehe, daß die Regierung jetzt schon im Hinblick auf ein zu erreichendes bestimmtes Ziel sich einer Prüfung des Gegenstandes unterziehen solle. — Auch er glaube, wie ein anderer Vorredner, daß die Frage der Ermäßigung dieser Steuer nicht jetzt herausgegriffen werden dürfe, sondern bis zu der in absehbarer Zeit doch nöthig fallenden Aenderung unseres gesamten Steuerwesens hinausge-

schoben werden müsse. Eine Aenderung einer einzelnen Steuer könne nur in dringenden Fällen befürwortet werden, da jede neue Steuer und jede Steuererhöhung im Anfang sehr lästig empfunden werde.

Entgegen dem Herrn Vorredner sei er der Ansicht, daß von der Liegenschaftsaccise nicht das große Publikum, sondern wesentlich die begüterte Klasse betroffen werde. Soweit der Minderbegüterte die Accise drückend empfinde, sei dieselbe vielleicht gerade, weil sie den liegenschaftlichen Verkehr erschwere und so von ungesunden Liegenschaftsverkäufen abhalte, besonders von Bedeutung; denn sowohl bei der bäuerlichen als bei der städtischen Bevölkerung sei vielfach das Streben nach eigenem Grundbesitz nicht im rechten Einklang mit den wirtschaftlichen Verhältnissen des Einzelnen. Eine Erleichterung des Erwerbs von Liegenschaften sei aber nur insoweit unbedenklich, als die Fähigkeit des Einzelnen reiche, diesen Grundbesitz auch zu behaupten.

In Uebereinstimmung mit der Kommission halte er es für geboten, daß durch die Fassung des Antrags jede Illusion zerstört werde, als ob etwa bezüglich der Liegenschaftsaccise bis zum nächsten Landtage irgend ein praktisches Resultat erwartet werden könne, und deshalb bitte er, dem Kommissionsantrag beizustimmen.

Der Berichterstatter weist darauf hin, daß der Antrag der Kommission nicht die Frage der Ermäßigung der Liegenschaftsaccise ein für allemal abweisen, sondern nur jede Hoffnung auf eine Aenderung unter den gegenwärtigen Verhältnissen beseitigen wolle, und empfiehlt wiederholt den Kommissionsantrag zur Annahme.

Nach einer persönlichen Bemerkung des Kommerzienraths Dissen, welcher seine Ansicht nochmals dahin präzisirt, daß der Kommissionsantrag nach der gegebenen Erläuterung zwar nicht die Absicht habe, die angeregte Frage endgiltig zu beseitigen, daß aber der Beschluß gleichwohl thatsächlich diese Wirkung haben werde, wird der Kommissionsantrag mit allen gegen eine Stimme angenommen.

* Karlsruhe, 26. Febr. 19. Öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer unter dem Vorsitz des Präsidenten Lamey. (Ausführlicher Bericht; vergleiche „Karlsruher Zeitung“ Nr. 57.)

Erster Gegenstand der Tagesordnung ist die Berathung des Berichts der Kommission für den Gesetzentwurf das Recht zur Ausübung der Fischerei betr. Berichterstatter ist der Abg. Göner. Die Kommission stellt den Antrag:

Es wolle dem vorliegenden Gesetzentwurf mit den von der Hohen Ersten Kammer beschlossenen Aenderungen, ausgenommen diejenige zu § 1 Artikel 1 Ziffer 2 Absatz 2 wegen Erhöhung des Betrages der zu leistenden Entschädigung, in welchem Punkte die Regierungsvorlage wieder hergestellt werden soll, die Zustimmung erteilt werden.

Der Berichterstatter hat dem gedruckten vorliegenden Kommissionsberichte nur wenig beizufügen. Er erinnert zunächst an die volkswirtschaftliche Bedeutung der Fischerei und an die auf Hebung der Fischerei gerichteten gesetzgeberischen Akte von 1870 und 1886, sowie an die anerkanntwerthen Bestrebungen des Badischen Fischereivereins. Ein Hauptübelstand liege indeß in der durch das Gesetz vom 29. März 1852 geschaffenen sog. Kanal-Fischerei, welche der gegenwärtige Entwurf beseitigen wolle. Mit der Fassung desselben, welche dieser durch die Beschlüsse der Ersten Kammer erhalten habe, sei die Kommission im Großen und Ganzen einverstanden gewesen, nur beantrage sie, daß übereinstimmend mit dem Regierungsentwurf die Höhe der für die Ablösung der Fischereirechts den Kanalbesitzern zu zahlenden Entschädigung auf den sechsfachen Betrag des nachweisbaren Reinertrags festgesetzt werde. Redner legt eingehend die Gründe dar, welche gegen die Erhöhung des Entschädigungsbetrags auf das Zwölffache, wie dies von der Ersten Kammer beschlossen worden sei, sprächen, und erörtert sodann die einzelnen Bestimmungen des Entwurfs. Den Fall anlangend, daß der Fischereiberechtigte durch den ausdrücklichen Widerspruch des Kanalbesitzers am Betreten eines Grundstücks gehindert werde, glaubt Redner, daß die Polizeibehörde kraft öffentlichen Interesses befugt sei, die durch das Abschlagen eines Kanals erforderlich werdenden Anordnungen für geeignete Verwendung der Fischbrut zu treffen. Schließlich sei zu wünschen, daß, wie die Großh. Regierung schon früher zugesichert habe, im Falle einer Kollision der Interessen der Landwirtschaft und Industrie einerseits und der Fischerei andererseits die ersteren als die volkswirtschaftlich bedeutenderen jeweils vorzugsweise Berücksichtigung finden. Redner empfiehlt die Annahme des Kommissionsantrags.

Abg. Geldreich hebt die Bedeutung des Gesetzentwurfs für die Schwarzwaldbezirke hervor, wo der Ertrag der Fischerei durch eine verständige Pflege und Zucht bedeutend gesteigert werden könne. Den Bestrebungen zur Hebung der Fischerei hätten wesentlich die jetzt zu beseitigenden Bestimmungen des Gesetzes von 1852 entgegengekömmt. Denn die Ursache des Rückgangs der Fischbestände sei neben der Regulirung und Korrektur der Flußläufe hauptsächlich die Zerspaltung der Fischwasser gewesen, welche eine einheitliche Pflege unmöglich gemacht habe. Redner führt ein Beispiel an, wo auf 16 Kilometer des Flußlaufs nicht weniger als 60 Kanäle kommen. Solche Verhältnisse seien von ungünstigem Einfluß für die Bildung von Fischereigebieten. Wenn die Fischereipächter für die Fischzucht auch Opfer bringen würden, so hätten sie doch nicht allein den Nutzen davon. Ein noch schwererer Mißstand liege darin, daß bei dem Abschlagen der Kanäle eine Menge Fischbrut zu Grunde komme. Diesen Mißständen trete der Gesetzentwurf entgegen, indem er die Bildung einheitlicher Fischereigebiete und eine rationelle Bewirtschaftung der Fischwasser

fördere. Wenn es sich um so gewichtige Interessen handle, sei auch ein Eingriff in private Rechte gerechtfertigt. Die Frage der Entschädigung allerdings müsse sehr vorsichtig behandelt werden; man sollte zum mindesten unter die Norm des Gesetzes von 1852, welches eine Entschädigung in zwölfmaligem Betrag des jährlichen Ertragnisses vorgehen habe, nicht herabgehen. Redner würde es deshalb lieber gesehen haben, wenn die Kommission die von der Ersten Kammer bewirkte Aenderung befürwortet hätte.

Abg. Nopp erklärt seine Zustimmung zu dem Gesetzentwurf und erkennt die Bemühungen der Regierung zur Hebung der Fischerei an. Redner verweist speziell auf das sehr verdienstvolle Werk des Herrn Ministerialrath Buchenberger, das unter dem Titel „Fischereirecht und Fischereipflege“ erschienen ist. Dem Vorgange Wadens sei nunmehr auch Bayern gefolgt durch Erlassung einer mit den bei uns geltenden Vorschriften im wesentlichen übereinstimmenden Fischereiordnung. Bezüglich der Entschädigungsfrage hat Redner erfahren, daß man in den beteiligten Kreisen mit Leistung des sechsfachen Betrags einverstanden ist; es sei daher kein Grund, hierin weiterzugehen, zumal auch auf die zur Zahlung der Entschädigung verpflichteten Gemeinden Rücksicht zu nehmen sei. Mit dem Schutze der Fischerei, wie Art. 3 des Entwurfs ihn vorsieht, ist Redner gleichfalls einverstanden, ebenso mit der in Art. 4 erfolgten Regelung des Okkupationsrechtes hinsichtlich der nach einer Ueberschwemmung außerhalb des Flußbettes zurückbleibenden Fische; nur hätte er gewünscht, daß in solchem Falle dem Fischereiberechtigten zur Pflicht gemacht worden wäre, die Fischbrut an sich zu nehmen, wie dies in den Bachtverträgen regelmäßig vorgeschrieben werde. Zum Schlusse lenkt Redner die Aufmerksamkeit der Großh. Regierung auf die Beschwerden der Fischer über die seit Einsetzung der Zander im Rhein wahrgenommene Schädigung der übrigen Fischarten und bittet um Aufhebung der Schonzeiten für Karpfen und Schleien und Erziehung der bezüglichen Bestimmungen durch Vorschriften über Schonmaß und Schonzeit für die genannten beiden Fischarten.

Abg. Knecht weist auf die Bedeutung der Forellenfischerei für den Oberrhein hin und bespricht die mit Einsetzung der Perlmuschel gemachten Versuche. Im übrigen ist Redner im Gegensatz zum Abg. Geldreich der Ansicht, daß die Entschädigung für Ablösung der Kanal-Fischerei nicht so hoch bemessen werden solle.

Staatsminister Dr. Turban kam sich auf wenige Worte beschränkt, da die Tendenz des Entwurfs von keiner Seite angefochten worden ist. Die Großh. Regierung sei, wie er zunächst konstatiren wolle, mit der Kommission durchaus der Meinung, daß § 13 des Gesetzes vom 29. März 1852 auf die durch den vorliegenden Entwurf geregelten Verhältnisse keine Anwendung finde; aus § 1 des Entwurfs gehe dies deutlich hervor. Sodann sei die Großh. Regierung mit dem Berichterstatter darin vollkommen einverstanden, daß die Interessen der Industrie und der Landwirtschaft unter den Einrichtungen, welche das vorliegende Gesetz einführen wolle, nicht zu leiden dürfen. Diesen Standpunkt habe die Regierung schon bei der Vorlage des Gesetzes vom 26. April 1886 eingenommen und sie halte auch jetzt daran fest, daß regelmäßig der Schutz der Industrieinteressen gegenüber dem der Fischerei den Vorzug verdienen werde. Zu Kollisionsfällen werde man ein billiges Ermessen walten lassen. Den Mittheilungen des Abg. Nopp über die zu seiner Kenntniss gelangten Erfahrungen und Anliegen von Fischereiereferenten werde man die gebührende Beachtung zuwenden. Was indessen die gegen Einführung und Hege des Zanders gerichteten Ausstellungen betreffe, so werde darauf nicht wohl eingegangen werden können; dieser Fisch gehöre zu den edelsten Arten und besitze einen höheren Werth als beispielsweise der Hecht, den man doch auch nicht austrotten wolle. In den Verhandlungen der Ersten Kammer sei die wichtigste Frage die gewesen, ob die Entschädigung der Kanalbesitzer auf den sechsfachen oder den zwölfmaligen Betrag des Reinertragnisses festgesetzt werden solle; er begrüße es dankbar, daß die Kommission auf den Vorschlag der Regierung zurückgekommen sei, und hoffe, daß an dieser Meinungsverschiedenheit das Gesetz nicht scheitern, sondern die Erste Kammer dem Vorschlage der Regierung, für welchen überwiegende Gründe sprächen, gleichfalls beitreten werde. Er habe gerne gehört, daß auch in Interessentkreisen ausdrücklich anerkannt worden ist, daß der Werth der Kanal-Fischerei durchaus abhängig sei von dem Fischbestand im Hauptwasser und von den Aufwendungen an Geld und Mühe, welche die Erhaltung und Vermehrung des letzteren koste, während die Kanalbesitzer ihrerseits dafür keine Opfer zu bringen haben. Für die Bemessung der Entschädigung nach dem Sechsfachen des Ertrags spreche aber auch nachdrücklich der weitere, von der Kommission ebenfalls hervorgehobene Gesichtspunkt, daß die Gemeinden durch das Gesetz verpflichtet werden, die Entschädigungen zu bezahlen, und dieser Verpflichtung nicht, wie in dem Gesetz von 1852 vorgeesehen war, verträglich durch Belastung des seitherigen Zustandes sich entziehen könnten; ihnen dürfe man daher keine zu hohe Entschädigungslast aufbürden. Wollte man aber den Gesichtspunkt, daß die Ablösung der Kanal-Fischerei eine nothwendige sei, aufgeben, so würde das ganze Gesetz seinen Werth verlieren. Redner bitte daher um Annahme des Kommissionsantrags.

Hierauf wird die allgemeine Diskussion geschlossen. Das Wort erhält der Berichterstatter, welcher dem Abg. Geldreich gegenüber den von der Kommission bezüglich der Höhe der zu leistenden Entschädigung eingenommenen Standpunkt rechtfertigt.

(Schluß folgt.)

Verantwortlicher Redakteur: Wilhelm Harber in Karlsruhe.

Druck und Verlag der G. Braun'schen Hofbuchdruckerei.